Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 30.11.1998

in der Fassung vom 04.06.2012

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBI. S. 347) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 30.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke

(1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Fintel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Samtgemeinde Fintel:

a) Im Bereich der Gemeinde Fintel

Bokelweg 30 - 47, Bruchweg 22 - 36, Himberg 91 - 98, Krähenberg 1 + 2, Osterheide 1, Osterloh 1 - 2 A, Postreith 23 - 35, Redderberg 1 - 13, Schneverdinger Straße 73 + 73 A, Tostedter Damm 4, Vosshusen 1 - 3

b) Im Bereich der Gemeinde Helvesiek

Appel 1 – 7, Appeler Moor 1, 2, 2A, 4, 5, Brookweg 1, Drögenholz 1 – 8, Griemshoop 1 – 1 d, Hunhorn 1 – 2, Neuenfelde 1 – 4, Rehr 7, Jagdhütte Holsten, Friedhofskapelle.

- c) Im Bereich der Gemeinde Lauenbrück Im Stell 1 - 7, Wildpark 1 (Wohnhaus)
- d) Im Bereich der Gemeinde Stemmen

Alter Postweg 1 - 24, Bundesstraße 1 + 3, Dreihausen 3 + 5, Eggenbergsmoor 1 - 16, Große Trift 60, Im Fuhrenkamp 1 - 5, Roter Moor 2 - 9, Stemmerfeld 1 - 9

- e) Im Bereich der Gemeinde Vahlde Hinter den Wacholdern 29
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen der Blätter A bis E, A/1 bis 8, B/1, bis 8, C/1 bis 3, D/1 bis 4 und E/1 dargestellt.

Die Anlagen der Blätter A bis E stellen die Übersichtspläne der Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde im Maßstab 1:10.000 dar. Die Anlagen der Blätter A/1 bis 7, B/1 bis 8, C/1 bis 3, D/1 bis 4 und E/1 beinhalten Detailpläne der einzelnen Grundstücke im Maßstab 1:5.000 in den Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

§ 2 Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 3 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Lauenbrück, den 30.11.1998

gez. Riebesehl Samtgemeindebürgermeister gez. Dreyer Samtgemeindedirektor